



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 1990

Nummer 69

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	20. 9. 1990	Änderung der Betriebssatzung für die Rheinischen Landeskliniken des Landschaftsverbandes Rheinland	626
20320	8. 11. 1990	Verordnung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an Beamte der Landesversicherungsanstalten, Gemeindeunfallversicherungsverbände und Medizinischen Dienste der Krankenversicherung bei einer Abordnung oder Verwendung in der früheren DDR (§§ 123, 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz)	626
20320	22. 11. 1990	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	628
2251	9. 11. 1990	Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über das Verfahren bei Rechtsverstößen (§ 10 LRG NW)	626
631	15. 11. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	628

2022

Änderung der Betriebssatzung für die Rheinischen Landeskliniken des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 20. September 1990

Aufgrund der §§ 6 und 7 Abs. 1 d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 20. September 1990 folgende Änderungen der Betriebssatzung für die Rheinischen Landeskliniken vom 5. Juni 1989 (GV. NW. S. 440) beschlossen:

1. § 4 Gliederung, wird wie folgt ergänzt:

Sonderregelung für die Rheinische Landesklinik Bedburg-Hau

Die Klinik ist in Abteilungen gegliedert. Abteilungen gleicher Fachrichtung bilden einen Fachbereich. Die Abteilungen des KHG-Bereiches bilden den Fachbereich Psychiatrie 1, die Abteilungen für Rehabilitation den Fachbereich Psychiatrie 2.

2. § 5 Betriebsleitung, wird wie folgt ergänzt:

Sonderregelung zu § 5 Abs. 1:

Rheinische Landesklinik Bedburg-Hau

Der Betriebsleitung gehören an:

- Der Fachbereichsarzt Psychiatrie 1
- Der Fachbereichsarzt Psychiatrie 2
- Die Leitende Pflegekraft
- Der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

Der Fachbereichsarzt Psychiatrie 1 wird zum Leitenden Arzt bestellt. Die Fachbereichsärzte sind aus dem Kreis der Abteilungsarzte zu berufen. Die Mitglieder der Betriebsleitung werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Sonderregelung zu § 5 Abs. 5:

Rheinische Landesklinik Bedburg-Hau:

Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt in seinem Aufgabengebiet alleinverantwortlich. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit, wobei die Fachbereichsärzte gemeinsam nur eine Stimme abgeben können.

Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland

Dr. Wilhelm

Nell-Paul Vorsteher

Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Änderung der Betriebssatzung für die Rheinischen Landeskliniken des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 8 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Z. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsverbandsordnung vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 13. November 1990

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fuchs

– GV. NW. 1990 S. 626.

20320

Verordnung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an Beamte der Landesversicherungsanstalten, Gemeindeunfallversicherungsverbände und Medizinischen Dienste der Krankenversicherung bei einer Abordnung oder Verwendung in der früheren DDR (§§ 123, 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz)

Vom 8. November 1990

Aufgrund des § 5 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 199), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Beamten der Landesversicherungsanstalten, Gemeindeunfallversicherungsverbände und Medizinischen Dienste der Krankenversicherung kann für die Zeit ihrer Verwendung nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes bei einer öffentlichen Einrichtung im Gebiet der früheren DDR oder in Berlin (Ost) abweichend von § 1 der Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Beamten der landesunmittelbaren Landesversicherungsanstalten und Gemeindeunfallversicherungsverbände vom 6. Mai 1982 (GV. NW. S. 272) eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung darf nur nach den für Landesbeamte geltenden Bestimmungen und bis zu der insoweit festgesetzten Höchstgrenze gewährt werden.

§ 2

Bei einer Abordnung zu Dienststellen im Gebiet der früheren DDR ist § 1 entsprechend anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. November 1990

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

– GV. NW. 1990 S. 626.

2251

Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über das Verfahren bei Rechtsverstößen (§ 10 LRG NW)

Vom 9. November 1990

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Satz 3 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 138), erläßt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Veranstalter gemäß § 2 Abs. 9 LRG NW. Sie regelt das Verfahren bei Rechtsverstößen gemäß § 10 Abs. 1 bis 3 LRG NW und weist auf die gesetzlichen Widerrufsregelungen bei Rechtsverstößen (§ 10 Abs. 5d und Abs. 7a LRG NW) hin. Auf Sendungen in Einrichtungen und Wohnanlagen finden die folgenden Vorschriften gemäß §§ 32 und 33 LRG NW entsprechende Anwendung. Das Verfahren nach § 35 Abs. 10 LRG NW (Rechtsverstöße von Nutzern Offener Kanäle in Kabelanlagen) ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2

Maßnahmen bei Rechtsverstößen

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 bis 3 LRG NW trifft die LfR folgende Maßnahmen:

- a) sie beanstandet Rechtsverstöße gemäß § 10 Abs. 1 LRG NW (§ 3 der Satzung),
- b) sie bestimmt, daß Beanstandungen nach § 10 Abs. 3 LRG NW durch den betroffenen Veranstalter im Rundfunkprogramm verbreitet werden (§ 4 der Satzung),
- c) sie ordnet das gänzliche oder teilweise Ruhen der Zulassung gemäß § 10 Abs. 2 LRG NW an (§ 5 der Satzung).

§ 3

Beanstandung von Rechtsverstößen

(1) Die Beanstandung von Rechtsverstößen gemäß § 10 Abs. 1 beinhaltet die Feststellung des Rechtsverstoßes und die Anweisung an den Veranstalter, den Rechtsverstoß sofort oder innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben oder künftig zu unterlassen.

(2) Die Beanstandung nach Absatz 1 kann die Feststellung enthalten, daß es sich um einen schwerwiegenden Verstoß (§ 10 Abs. 5 Buchstabe d LRG NW) handelt. Maßstab für die Bewertung ist die Art des Verstoßes, seine Nachhaltigkeit sowie die Häufigkeit gleicher oder vergleichbarer Verstöße.

(3) Ein schwerwiegender Verstoß kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Veranstalter Sendungen entgegen den zwingenden Geboten nach §§ 12 Abs. 1 bis 4, 14 Abs. 1 LRG NW verbreitet.

§ 4

Verbreitungspflicht des Veranstalters

(1) Beanstandungen nach § 3 der Satzung können mit der Bestimmung verbunden werden, daß der betroffene Veranstalter diese in seinem Rundfunkprogramm verbreitet.

(2) Die Verbreitung der Beanstandung muß unverzüglich ohne Zusätze und Weglassungen auf einem gleichwertigen Sendeplatz und zu einer gleichwertigen Sendezeit wie die beanstandete Sendung erfolgen.

§ 5

Ruhen der Zulassung

(1) Ist bereits ein Rechtsverstoß nach § 3 der Satzung beanstandet worden, so kann bei Fortdauer des Rechtsverstoßes oder bei einem weiteren Rechtsverstoß nach dieser Beanstandung zusammen mit der Anweisung nach § 3 Abs. 1 angeordnet werden, daß die Zulassung für einen bestimmten Zeitraum, der einen Monat nicht überschreiten darf, ruht. Die Anordnung kann sich auch auf einzelne Teile des Rundfunkprogramms (einzelne Sendungen oder Sendungen einer bestimmten Gattung) beziehen.

(2) Die Anordnung des Ruhens der Zulassung nach Absatz 1 muß in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere und Häufigkeit von Rechtsverstößen stehen.

§ 6

Widerruf der Zulassung

(1) Ist der Veranstalter einer Anordnung nach § 10 Abs. 2 LRG NW innerhalb der von der LfR bestimmten Frist nicht gefolgt, so kann die Zulassung widerrufen werden (§ 10 Abs. 7 Buchstabe a LRG NW).

(2) Hat der Veranstalter gegen seine Verpflichtungen nach dem LRG NW dreimal schwerwiegend verstoßen und hat die LfR den Verstoß jeweils durch einen dem Veranstalter zugestellten Beschluß als schwerwiegend festgestellt, so ist die Zulassung zu widerrufen (§ 10 Abs. 5 Buchstabe d LRG NW), das gilt nicht, wenn zwischen den einzelnen schwerwiegenden Verstößen ein längerer Zeitraum als zwei Jahre liegt.

§ 7

Verfahren

(1) Der Direktor überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in den Programmen der Rundfunkveranstalter (Programmbeobachtung), insbesondere im Hinblick auf mögliche Verstöße gemäß § 10 LRG NW. Er unterrichtet die zuständigen Ausschüsse und die Rundfunkkommission regelmäßig über die Ergebnisse der Programmbeobachtung.

(2) Sieht der Direktor in einem Programm oder einer Sendung einen Rechtsverstoß, so nimmt er in Vorbereitung eines Beschlusses der Rundfunkkommission die notwendigen Abstimmungen, Anhörungen und rechtlichen Bewertungen vor und teilt das Ergebnis dem betroffenen Veranstalter schriftlich mit. Dabei müssen das beanstandete Programm bzw. die beanstandete Sendung und die Art des Rechtsverstoßes bezeichnet werden. Dem Veranstalter wird eine angemessene Frist zur Stellungnahme (Anhörung) eingeräumt.

(3) Zugleich mit einer Maßnahme nach Absatz 2 unterrichtet der Direktor die Vorsitzende/den Vorsitzenden der nach §§ 11 bis 15 der Hauptsatzung für die Vorbereitung einer Entscheidung der Rundfunkkommission zuständigen Ausschüsse.

(4) Die nach Absatz 3 zuständigen Ausschüsse können im Rahmen ihrer Vorbereitungen der Entscheidung der Rundfunkkommission den betroffenen Rundfunkveranstalter anhören.

(5) Die Rundfunkkommission entscheidet aufgrund einer schriftlichen Vorlage des Direktors, in der das Votum der Ausschüsse einschließlich Begründung darzustellen ist, über eine Maßnahme nach § 10 LRG NW. Der Direktor führt die Entscheidungen der Rundfunkkommission aus.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 1990

Klaus Schütz

Direktor der Landesanstalt
für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)

– GV. NW. 1990 S. 626.

20320

**Sechzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten
der Gerichtsvollzieher**

Vom 22. November 1990

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 544), geändert durch Verordnung vom 5. September 1978 (GV. NW. S. 498), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 23. Januar 1976 (GV. NW. S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 1989 (GV. NW. S. 460), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird in Satz 2 die Zahl „66“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird in Satz 1 die Zahl „25 600“ durch die Zahl „25 700“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1990

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Krumstiek

– GV. NW. 1990 S. 628.

631

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung**

Vom 15. November 1990

Aufgrund von § 57 Satz 2, § 58 Abs. 1 Satz 2 und § 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (GV. NW. S. 490), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 10. September 1973 (GV. NW. S. 450), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1989 (GV. NW. S. 679), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Zahl „5 000,- DM“ durch die Zahl „15 000,- DM“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 werden die Zahl „10 000,- DM“ durch die Zahl „40 000,- DM“ und die Zahl „2 000,- DM“ durch die Zahl „10 000,- DM“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5 werden die Zahl „10 000,- DM“ durch die Zahl „20 000,- DM“ und die Zahl „5 000,- DM“ durch die Zahl „25 000,- DM“ ersetzt.
 - d) In Nummer 6 wird die Zahl „3 000,- DM“ durch die Zahl „15 000,- DM“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Zahl „5 000,- DM“ durch die Zahl „25 000,- DM“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Zahl „3 000,- DM“ durch die Zahl „6 000,- DM“ und die Zahl „1 500,- DM“ durch die Zahl „7 500,- DM“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Zahl „500,- DM“ durch die Zahl „2 500,- DM“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 1990

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

– GV. NW. 1990 S. 628.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359